

Entwurf

Betriebsführungsvertrag

zwischen

dem Landratsamt Ludwigsburg,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Rainer Haas
Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

und

??

- nachstehend „Trägerin“ -

Grundsätze

Die Trägerin leitet und betreibt die in den Räumen des Landratsamtes untergebrachte Betriebskindertagesstätte in eigener Verantwortung mit der gebotenen Sorgfalt unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Es soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Das Leistungsangebot soll inklusiv ausgerichtet sein und sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Sorgeberechtigten und den Vertretern des Landratsamtes Ludwigsburg zum Wohle der Kinder in gegenseitigem Vertrauen zusammenarbeiten.

§ 1 Leistungen der Trägerin

(1) Die Trägerin verpflichtet sich, in den in Anlage 1 näher bezeichneten Räumen des Landratsamtes Ludwigsburg eine Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt zu betreiben. Nach Übergabe der Räume einschließlich der Grundausrüstung wird der Betrieb unverzüglich aufgenommen.

Die Trägerin der Einrichtung stellt alle für die Betriebserlaubnis erforderlichen Anträge und trägt die anfallenden Kosten.

(2) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden 40 Plätze, hiervon 10 Plätze für unter 3-Jährige in Ganztagesbetreuung sowie 10 Plätze für unter 3-Jährige mit erweiterten Öffnungszeiten (vgl. § 6 dieses Vertrages) vergeben. In einer altersgemischten Gruppe (ab dem 2. LJ) können weitere 15 bis 20 Plätze belegt werden. Räumlich besteht die Möglichkeit, eine weitere Gruppe mit 10 Plätzen für über 3-Jährige einzurichten.

(3) Die Trägerin leitet und führt die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und sichert den ordnungs-, gesetzes- und vertragsmäßigen Betrieb zu. Die Trägerin ist verantwortlich für den pfleglichen Umgang mit dem Gebäude, dem Mobiliar und der Einrichtung.

Sie sichert den Abschluss aller für den Betrieb der gesamten Kindertagesstätte erforderlichen Versicherungen, insbesondere

- einer ausreichenden, auch die Haftpflichtversicherung aller Organe, Mitarbeiter und ehrenamtlichen Beschäftigten umfassenden Betriebshaftpflichtversicherung,
- sowie einer Unfallversicherung aller in der Kindertagesstätte Beschäftigten, auf eigene Rechnung zu.

Der Abschluss der notwendigen Versicherungen, insbesondere der Unfall- und Betriebshaftpflichtversicherung wird vor Aufnahme des Betriebes durch Vorlage der Verträge dem Landratsamt Ludwigsburg nachgewiesen.

Nach Erteilung der Betriebserlaubnis meldet die Trägerin die Aufnahme des Betriebes an die zuständige Unfallkasse.

(4) Die Trägerin betreut die unter Einhaltung der in § 7 dieses Vertrages vereinbarten Vorgaben ausgewählten Kinder entsprechend o.g. Grundsätze. Die Verpflegung der Kinder wird auf Rechnung der Trägerin durch einen vom Landratsamt Ludwigsburg vorgegebenen Caterer übernommen

(5) Die Trägerin stellt das entsprechend dem Bedarf und der gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche qualifizierte Personal ein und schließt als Arbeitgeber die Arbeitsverträge ab.

(6) Mindestens einmal jährlich findet eine Begehung der Einrichtung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit der Trägerin statt. Eine Vertreterin / ein Vertreter des Landratsamtes Ludwigsburg sowie der Arbeitnehmervertretungen wird dazu eingeladen.

(7) Die Trägerin erstellt Jahresberichte und führt Jahresgespräche mit den Vertretern des Landratsamtes

(8) Die Trägerin unterzeichnet die vom Landratsamt Ludwigsburg im Wortlaut vorgegebene und als Anlage Ziffer 3 beigefügte Scientology-Erklärung.

§2 Leistungen des Landratsamtes Ludwigsburg:

(1) Das Landratsamt Ludwigsburg stellt der Trägerin die aus dem beigefügten Grundrissplan ersichtlichen Räume (Anlage 1) für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses zur Nutzung für den Betrieb der Kindertagesstätte im Rahmen der gesondert zu treffenden Nutzungsvereinbarung miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung. Dies gilt solange und soweit dies sachlich und rechtlich im Rahmen der geltenden Haushaltsermächtigungen möglich ist. Unter Nebenkosten sind die grundstücksbezogenen Kosten (insbes. Wasser, Abwasser, Heizung, Strom, Winterdienst, Pflege der Außenanlage) in üblichem Umfang zu verstehen. Eine genaue Abgrenzung wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt. Die Trägerin sorgt für Sparsamkeit beim Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch.

(2) Die Grundausrüstung der Räume beschafft das Landratsamt Ludwigsburg in Abstimmung mit der Trägerin und stellt sie dieser zur Nutzung im Rahmen des Betriebes der Kindertagesstätte für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung.

Die von der Erstausrüstung umfassten Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände werden in einer Inventarliste erfasst. Sie verbleiben im Eigentum des Landratsamtes Ludwigsburg. Neu angeschaffte Ausstattungsgegenstände werden in Teil 1 der Inventarliste, gebrauchte Gegenstände in Teil II der Liste erfasst.

Der Besitz wird der Trägerin am Tag der Inbetriebnahme eingeräumt. Zum Übergabetermin wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.

(3) Eine Überlassung des Besitzes an Dritte, außerhalb des Betriebes der Einrichtung, ist nicht gestattet.

§ 3 Inventar

(1) Das Landratsamt Ludwigsburg überlässt der Trägerin die Grundausrüstung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten und betriebssicheren Zustand. Die Trägerin hat diesen Zustand während der Vertragsdauer zu erhalten.

(2) Die Trägerin trägt die Kosten der Reinigung und Unterhaltung (Wartung und Reparatur) der ihr überlassenen Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände. Im Falle eines Defektes hat die Trägerin den Gegenstand zu sichern und die Reparatur auf eigene Kosten zu veranlassen.

Das Landratsamt Ludwigsburg wird über aufgetretene Schäden unterrichtet.

(3) Bei Verlust eines in Teil 1 der Inventarliste aufgeführten Gegenstandes oder irreparablen Defekten an diesen Gegenständen ist die Trägerin zur Ersatzbeschaffung im Rahmen des Budgets der Einrichtung verpflichtet. Die Ersatzbeschaffungen gehen in das Eigentum des Landratsamtes Ludwigsburg über.

Zur Fortschreibung des Inventarverzeichnisses wird das Landratsamt Ludwigsburg über durchgeführte Ersatzbeschaffungen halbjährlich jeweils zum 01.07 und 31.12. informiert.

(4) Die Kosten für Ergänzungen des Inventars und sonstige Neubeschaffungen trägt die Trägerin.

(5) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und Einstellung des Betriebes sind die Grundausrüstung, bzw. die in das Eigentum des Landratsamtes Ludwigsburg übergegangenen Ersatzstücke, gereinigt an das Landratsamt Ludwigsburg zurückzugeben. Für fehlende und nicht mehr zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Gegenstände aus Teil 1 der Inventarliste erstattet die Trägerin dem Landratsamt Ludwigsburg die Wiederbeschaffungskosten.

§ 4 Finanzierung der Einrichtung

Die Trägerin stellt in eigener Verantwortung die erforderlichen Anträge auf Förderung der Betriebskosten. Soweit erstmalig weitere öffentliche Fördermittel beansprucht werden können, beantragt die Trägerin diese und setzt sie zur Senkung der Elternbeiträge ein.

§ 5 Festlegung der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden einvernehmlich in Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg durch die Trägerin festgelegt. Die landesweiten Richtwerte sind zur Orientierung bei der Beitragsbemessung heranzuziehen.

Die Trägerin verpflichtet sich, wirtschaftlich und kostenbewusst zu arbeiten. Bei Bemessung der Beiträge wird der wirtschaftlichen Belastung der Familien durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in den Familien angemessen Rechnung getragen.

(2) Die Trägerin legt die Kostenkalkulation dem Landratsamt Ludwigsburg jeweils zum 01.04. eines Vorjahres für das kommende Jahr sowie vor der ersten Festsetzung und vor jeder Erhöhung der Elternbeiträge vor.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen (Mo. bis Fr.) in der Ganztages-betreuung über 8 Stunden (Montag bis Mittwoch 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr, Freitag 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr) geöffnet. Die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten sieht eine Öffnung von bis zu 7 Stunden (Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr) vor. Eine Vereinbarung / Änderung der täglichen Öffnungszeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ludwigsburg.

(2) Die Schließzeit beträgt max. 25 Werktage im Jahr.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten hält die Trägerin die Räume der Kindertagesstätte verschlossen.

§ 7 Aufnahme der Kinder / Betreuungsvertrag

(1) Das Aufnahmeverfahren wird von der Trägerin in eigener Verantwortung durchgeführt.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Belegung der Gruppen sind

1. Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Ludwigsburg,
2. Kinder von Landesbediensteten, die beim Landratsamt Ludwigsburg tätig sind vorrangig zu berücksichtigen.

Voraussetzung ist die Berufstätigkeit zumindest eines beim Landratsamt Ludwigsburg beschäftigten oder dahin abgeordneten Sorgeberechtigten.

Alleinerziehende sollen vorrangig berücksichtigt werden. Das Landratsamt Ludwigsburg behält sich weitere Belegungskriterien vor.

(3) Zwischen den Sorgeberechtigten und der Trägerin wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, der die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt.

Der Mustervertrag wird mit dem Landratsamt Ludwigsburg abgestimmt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht amtlicherseits zur Auskunft verpflichtet sind.

§9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis gilt auf unbestimmte Dauer.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Quartals ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a.) die Trägerin gegen Pflichten dieses Vertrages oder gegen gesetzliche Bestimmungen in nicht unerheblicher Weise verstößt,

b.) die gesondert zu treffende Nutzungsvereinbarung (§ 2) wirksam gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt,

c.) eine weitere Nutzung der Räumlichkeiten als Kindertagesstätte aus rechtlichen Gründen unmöglich wird,

d.) infolge einer erheblichen Reduzierung der öffentlichen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten oder dem Widerruf der Miet- und Nebenkostenfreiheit eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Grundlage eintritt und infolgedessen der Trägerin der weitere Betrieb der Einrichtung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist oder

e.) die Trägerin in Insolvenz gerät oder ein Vergleichsverfahren gegen sie eingeleitet wird.

Wird eine außerordentliche Kündigung nach Buchstabe b oder d erklärt, so entfaltet diese frühestens Wirksamkeit mit der Beendigung der Nutzungsüberlassung bzw. dem Ende der Miet- und Nebenkostenfreiheit der Nutzungsüberlassung.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§10 Vertragsänderungen, Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. In diesem Fall treten die vertragsschließenden Parteien erneut zusammen, um die ungültige Bestimmung durch eine solche gültige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag unvollständig sein sollte.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der oben aufgeführten Bestimmungen als rechtsunwirksam erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Willen der Vertragsparteien in wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht am nächsten kommt.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jeweils Stuttgart.

§13 Schlussbestimmungen

(1) Bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bemühen sich beide Parteien vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte um eine außergerichtliche Vereinbarung mit gütlicher Einigung, ggf. unter Mitwirkung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Anlagen Ziff. 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieses Vertrages und ihm in schriftlicher Form beigelegt.

Ludwigsburg, den _____

Landratsamt Ludwigsburg,

Träger/Trägerin

Landrat Dr. Rainer Haas

Name